

Stellungnahme

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bearbeitungsstand: 06.05.2016.

Der Runde Tisch Amateurfunk (RTA)

Auf Initiative des damaligen Bundestagsausschusses für Post und Telekommunikation wurde 1994 der Runde Tisch Amateurfunk (RTA) gegründet. Der RTA dient insbesondere der Politik und Verwaltung als kompetenter Ansprechpartner in allen hoheitlichen Angelegenheiten und Fragen des Amateurfunkdienstes. Er zählt mittlerweile 17 Mitgliedsverbände oder Mitgliedsvereinigungen und vertritt die Interessen von ca. 70.000 deutschen Funkamateuren.

Der Amateurfunkdienst ist ein Funkdienst gemäß dem Internationalen Fernmeldevertrag, ITU Radio Regulations Art. 25. Diese internationale Vollzugsordnung für den Funkdienst, kurz VO-Funk, regelt Funkdienste, deren Frequenznutzung und den Funkschutz im Rahmen des Völkerrechts.

In Deutschland wird der Amateurfunkdienst durch das Amateurfunkgesetz von 1997 geregelt. Im Sinne dieses Gesetzes ist Amateurfunkdienst ein Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird.

Hintergrund der vorliegenden Kommentierung

Das Bundeswirtschaftsministerium hat auf seiner Internetseite den Referentenentwurf für ein neues Gesetz zur elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) veröffentlicht und die Möglichkeit einer Kommentierung eingeräumt. Einen am 19. Oktober 2015 veröffentlichten Referentenentwurf hatte der RTA mit Schreiben vom 06.11.2015 bereits kommentiert.

Um die Harmonisierung weiter voranzutreiben, ohne das bisherige Schutzniveau in den Mitgliedstaaten zu senken, hat die Europäische Union die Richtlinie 2014/30/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit neu gefasst.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/30/EU in nationales Recht soll das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) deshalb jetzt neu gefasst werden.

Der Runde Tisch Amateurfunk begrüßte den vorliegenden Referentenentwurf und sieht in den regulierenden Vorgaben an die Marktakteure eine wesentlich verbesserte Nähe zur Richtlinie 2014/30/EU. Für uns war im Referentenentwurf jedoch leider nicht erkennbar, wie die Bundesnetzagentur mit ihren weiterhin schwachen Befugnissen den in der Richtlinie geforderten Funkschutz sicherstellen soll.

Nunmehr liegt auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung als 3. Fassung vor. Obwohl in dieser Fassung doch eine erhebliche textliche Veränderung zu erkennen ist, sind die Belange der Funkamateure weiterhin nicht eingeflossen.

Nachfolgende Stellungnahme stellt nun die Anpassung der vorherigen RTA-Stellungnahme an den neuen Gesetzestext dar, beinhaltet jedoch inhaltlich keine neuen Aspekte.

Das Ziel der folgenden Kommentare ist ein EMVG, das zum einen die EU-rechtlichen Vorgaben beschreibt und zum anderen keine Unsicherheiten bei der Bewertung und Durchführung des Funkschutzes zulässt.

Text im Regierungsentwurf

Kommentar

§ 2 Ausnahmen

In § 2 Abs. 2 heißt es:

„(2) Auf Funkgeräte und Bausätze, die von Funkamateuren nach § 2 Nummer 1 des Amateurfunkgesetzes zusammengesetzt werden, und handelsübliche Geräte, die von Funkamateuren zur Nutzung durch Funkamateure umgebaut werden, finden nur die §§ 27 bis 32 entsprechende Anwendung. **Werden Betriebsmittel im Sinne des § 1 jedoch auf dem Markt bereitgestellt, findet dieses Gesetz insgesamt Anwendung.**“

§ 2 Ausnahmen

Die neu eingefügte Einschränkung (Fettschrift) ist redundant, denn für Betriebsmittel im Sinne des § 1 findet das Gesetz immer insgesamt Anwendung.

Der neue Satz bringt Unklarheit in Bezug auf welche Geräte genau nur die §§ 27 bis 32 anzuwenden sind.

So findet sich in der EMV-Richtlinie 2014/30/EU in Artikel 2 unter Abs. 2 Unterpunkt e) kurz vor dem Absatz 3 folgender Textbaustein:

„Im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten Bausätze, die von Funkamateuren zusammenzubauen sind, und auf dem Markt bereitgestellte Geräte, die von Funkamateuren zur Nutzung durch Funkamateure umgebaut werden, nicht als auf dem Markt bereitgestellte Betriebsmittel.“

Gemäß Richtlinie sind also

- (1) alle Bausätze, die von Funkamateuren zusammenzubauen sind, nicht als auf dem Markt bereitgestellte Betriebsmittel
- (2) alle auf dem Markt bereitgestellten Geräte, die von Funkamateuren zur Nutzung durch Funkamateure umgebaut werden, nicht als auf dem Markt bereitgestellte Betriebsmittel.

Für diese gelten also nur die §§ 27 bis 32.

Lediglich für auf dem Markt (kommerziell) bereitgestellte Geräte (keine Bausätze!) gilt das gesamte Gesetz.

§ 3 Begriffsbestimmung

So heißt es etwa in § 4 auch:

- (1) *Betriebsmittel müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass*

1. *die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein **bestimmungsgemäßer Betrieb** von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;*

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im EMVG befindet sich der Terminus „bestimmungsgemäßer Betrieb“ an zahlreichen Fundstellen. Insbesondere ist dieser Kernbegriff sehr wichtig für das Verständnis der grundlegenden Anforderungen an Betriebsmittel.

So heißt es etwa in § 4 Ziff. 1:

„die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;“

Text im Regierungsentwurf

Kommentar

2. sie gegen die bei **bestimmungsgemäßigem Betrieb** zu erwartenden *elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können*

(neu)

Ohne Begriffsbestimmung, die den bestimmungsgemäßem Betrieb klar definiert, ist die Interpretation der grundlegenden Anforderungen schwierig und nach unserer Einschätzung rechtsunsicher. Wir empfehlen daher zum § 3 unter Begriffsbestimmungen die Definition des bestimmungsgemäßen Betriebs neu einzufügen.

Vorschlag:

xx. ist „bestimmungsgemäßer Betrieb“ die Verwendung eines Betriebsmittels in allen in der Gebrauchsanleitung des Betriebsmittels beschriebenen Zuständen.

Nach unserem Erachten liegt es nicht im Ermessen des Gesetzgebers oder der ausführenden Behörde, im Zusammenhang mit elektromagnetischen Unverträglichkeiten zu beurteilen, was der bestimmungsgemäße Betrieb eines Gerätes ist. Die Nutzung eines Gerätes ist durch den Hersteller bestimmt. Dieser veröffentlicht im Rahmen seiner Gebrauchsanleitung die technischen Parameter für die Benutzung bzw. den bestimmungsgemäßen Betrieb des Gerätes, aufgrund derer ein Kunde sich für den Kauf des Gerätes entscheidet mit der Erwartung an das Gerät, dass dessen Betrieb eben auch am Einsatzort möglich ist.

Sind zusätzliche Maßnahmen notwendig, damit das Betriebsmittel am Einsatzort überhaupt arbeiten kann, liegt kein bestimmungsgemäßer Betrieb im Sinne des Herstellers vor. Insbesondere ist etwa eine Verringerung der Empfindlichkeit von Empfangsfunkgeräten unter den Pegel der zu erwartenden elektromagnetischer Störungen am Betriebsort zur Unterdrückung etwaiger zusätzlicher elektromagnetischer Störungen kein bestimmungsgemäßer Betrieb im Sinne der Herstellerempfehlung. Das Empfangsfunkgerät wurde vom Hersteller auf Grundlage der zu erwartenden elektromagnetischen Störungen mit einer definierten Empfindlichkeit so produziert, dass es in der Lage ist, auch schwache Signale noch wiedergeben zu können. Eine nachträgliche Verringerung der Empfindlichkeit würde die Wiedergabe solcher Signale vollständig unmöglich machen, d. h. das Empfangsfunkgerät könnte nicht nach den grundlegenden Anforderungen und damit dem Stand der Technik entsprechend, betrieben werden.

Text im Regierungsentwurf

Kommentar

§ 3 Begriffsbestimmung

So heißt es etwa in § 4 auch:

- (1) *Betriebsmittel müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass*
1. *die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen **Pegel** erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;*
 2. *sie gegen die bei bestimmungsgemäßigem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können*

(neu)

§ 3 Begriffsbestimmung

Der in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 verwendete Begriff „Pegel, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb nicht mehr möglich ist“ ist im Gesetz nicht näher definiert, wodurch eine schädliche Rechtsunsicherheit hergestellt wird. Die Interpretationen der Anwender des Gesetzes hinsichtlich dieses Punktes müssen zwangsläufig voneinander abweichen, weil dabei die physikalischen Gegebenheiten der Begriffsbestimmung der zu „erwartenden elektromagnetischen Störungen“ nicht bekannt sind. Im Rahmen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio-Regulations, die für alle ITU-Mitgliedstaaten verbindlich sind) existiert hingegen eine klare Definition für die zu erwartenden elektromagnetischen Störungen in ITU-R P.372-12 (Aktuelle Ausgabe Juli 2015). Sie unterscheidet sogar nach verschiedenen elektromagnetischen Umgebungen zwischen Stadtgebiet bis hin zu ruhig ländlicher Region und bietet somit eine quantifizierende Grundlage für die Größe „zu erwartender Pegel elektromagnetischer Störungen.

Wir empfehlen daher zum § 3 unter Begriffsbestimmungen eine Definition für den zu erwartenden Pegel elektromagnetischer Störungen neu aufzunehmen:

Vorschlag:

xx. ist der „zu erwartende Pegel elektromagnetischer Störungen“ die Summe aller elektromagnetischen Störungen, die an einem bestimmten Ort festgestellt werden können und die in ITU-R P.372-12 quantifiziert werden;

Anmerkung:

Ist die „zu erwartende elektromagnetische Störung“ nicht definiert, so kann § 4 auch so verstanden werden, dass ein Empfänger an seinem Betriebsort soweit unempfindlich einzustellen ist bis die elektromagnetische Störung nicht mehr gehört wird. Dadurch ist die elektromagnetische Störung zwar nicht mehr empfangbar, aber nicht behoben. Der Empfänger wird unempfindlicher und auch erwünschte Nutzsignale können nicht mehr bestimmungsgemäß empfangen werden. Erreicht oder übersteigt die elektromagnetische Störung die Feldstärke des Nutzsignals; dann ist selbst für Sendesignale mit Mindestnutzfeldstärke kein bestimmungsgemäßer Empfang mehr möglich (z.B. Rundfunksender).

Der Pegel der zu erwartenden elektromagnetischen Störungen aus ITU-R P.372-12 ist der Referenzpegel zur Überprüfung der Vermutungsannahmen harmonisierter Normen gemäß § 16 (Konformitätsvermutung bei Betriebsmitteln). Und er ist Voraussetzung für die Aufgaben der BNetzA gemäß § 25 Abs. 2 EMVG, um überprüfen zu können, ob die harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung nach § 16 eine Konformitätsvermutung gilt, mangelhaft sind. Denn eine harmonisierte Norm kann sich nicht selbst überprüfen. Außerdem kann er als Referenzpegel für Entscheidungen gemäß § 19 (Informationen zur Nutzung des Geräts) herangezogen werden, um bei Geräten, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 4 in Wohngebieten nicht gewährleistet ist, auf diese Nutzungsbeschränkung in einer vor dem Erwerb erkennbaren Form hinzuweisen.

**§ 27 Befugnisse der Störungsbearbeitung,
Verordnungsermächtigung**

(1) Die Bundesnetzagentur **ist befugt**, die notwendigen Maßnahmen zur Klärung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten zu ergreifen

**§ 27 Befugnisse der Störungsbearbeitung,
Verordnungsermächtigung**

In Absatz 1 werden durch die Formulierung „Die Bundesnetzagentur ist befugt“ Aufgaben an die BNetzA übertragen. Jedoch bleibt es im Ermessen der Beauftragten, die vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben tatsächlich wahrzunehmen oder eben auch nicht wahrzunehmen.

Dies ist nach unserer Auffassung jedoch weder in der EMVG-Fassung von 2008 (vergleiche dort § 14), noch in dem neuen Entwurf § 27 eine korrekte Umsetzung der EMV-Richtlinie.

So heißt es im Artikel 4 der Richtlinie:

*„Die Mitgliedstaaten treffen **alle erforderlichen Maßnahmen**, damit Betriebsmittel **nur** auf dem Markt bereitgestellt und/oder in Betrieb genommen werden können, wenn sie [...] dieser Richtlinie entsprechen.“*

Der europäische Gesetzgeber gibt also dem Mitgliedsstaat den konkreten Auftrag, mit allen erforderlichen Mitteln nicht konforme Produkte vom Markt fernzuhalten. Dabei wurde vom europäischen Gesetzgeber kein Ermessensspielraum mitgegeben, ob die beauftragte Administration nun diesen Auftrag in manchen Fällen erfüllen soll oder in manchen Fällen nicht. Der europäische Gesetzgeber beauftragt den Mitgliedsstaat in Artikel 4, stets **alle erforderlichen Maßnahmen** einzusetzen. Es kann also nicht im Ermessen der Beauftragten, der Bundesnetzagentur, liegen, z. B. ge-

Text im Regierungsentwurf

Kommentar

mäß § 27 Abs. 2 und 3 Maßnahmen zur Klärung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten zu ergreifen, sondern sie **hat** es zu tun.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch den Erwägungsgrund 4 gestützt, denn hier heißt es:

„Die Mitgliedsstaaten sollten gewährleisten, dass Funkdienstnetze einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst, die gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) betrieben werden, Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze sowie die an diese Netze angeschlossenen Geräte gegen elektromagnetische Störungen geschützt werden.“

Wir empfehlen daher den § 27 im Sinne der Richtlinie schärfer zu formulieren.

Vorschlag:

§ 27 (Befugnisse der Störungsbearbeitung, Verordnungsermächtigung)

(1) Die Bundesnetzagentur ist **befugt**, die notwendigen Maßnahmen zur Klärung von elektro-magnetischen Unverträglichkeiten zu ergreifen

(2) Die Bundesnetzagentur **kann** besondere Maßnahmen ergreifen, um das Betreiben von Betriebsmitteln an einem bestimmten Ort anzuordnen oder zu verhindern, wenn dies erforderlich ist

1. zum Schutz von, Empfangsgeräten, Empfangsanlagen, Sendefunkgeräten und Sendefunkanlagen, die zu Sicherheitszwecken verwendet werden, und der zugehörigen Funkdienste,

2. zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze,

3. [...];

4. [...];

Die Bundesnetzagentur **kann** ihre Maßnahmen an den Betreiber oder an den Eigentümer eines Betriebsmittels oder an beide richten.

(1) Die Bundesnetzagentur ist **beauftragt**, die notwendigen Maßnahmen zur Klärung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten zu ergreifen.

(2) Die Bundesnetzagentur **ist beauftragt** besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Betreiben von Betriebsmitteln an einem bestimmten Ort anzuordnen oder zu verhindern, wenn dies erforderlich ist

1. zum Schutz von, Empfangsgeräten, Empfangsanlagen, Sendefunkgeräten und Sendefunkanlagen, die zu Sicherheitszwecken verwendet werden, und der zugehörigen Funkdienste,

2. zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze, **einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst**,

3. keine Änderung

4. keine Änderung

Die Bundesnetzagentur **ist beauftragt** ihre Maßnahmen an den Betreiber oder an den Eigentümer eines Betriebsmittels oder an beide **zu** richten.

Text im Regierungsentwurf

Kommentar

(3) *Wenn an einem bestimmten Ort Probleme mit der elektromagnetischen Verträglichkeit eines Betriebsmittels bestehen oder vorhersehbar sind, ohne dass die Voraussetzungen für Maßnahmen nach Absatz 2 vorliegen, so ist die Bundesnetzagentur befugt,*

1. *unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung der Ursache für die Probleme zu treffen und*

2. *Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen.*

Zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) *Bei allen Maßnahmen aufgrund von Problemen mit der elektromagnetischen Verträglichkeit arbeitet die Bundesnetzagentur mit den Beteiligten zusammen. Sie legt die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu Grunde und kann insbesondere die geltenden technischen Normen heranziehen.*

(5) *Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze sowie zum Schutz von Sende- und Empfangsanlagen zu treffen, die in definierten Frequenzspektren zu Sicherheitszwecken betrieben werden.*

(3) Wenn an einem bestimmten Ort Probleme mit der elektromagnetischen Verträglichkeit eines Betriebsmittels bestehen oder vorhersehbar sind, ohne dass die Voraussetzungen für Maßnahmen nach Absatz 2 vorliegen, so ist die Bundesnetzagentur befugt,

1. unter Abwägung der Interessen der Beteiligten **und unter Berücksichtigung internationaler Verträge** die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung der Ursache für die Probleme zu treffen und

2. Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen.

Zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) keine Änderung

In Absatz 5 des § 27 wird die Bundesregierung ermächtigt, eine Rechtsverordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie zum Schutz von Sende- und Empfangsfunkanlagen zu treffen. Diese Verordnungsermächtigung ist zwar im EMVG-Entwurf unverändert geblieben, war aber auch schon 2008 rechtsfehlerhaft.

Weder in der Richtlinie 2004/108/EG noch in der Neufassung 2014/30/EU findet sich eine Abstufung der Wichtigkeit verschiedener Funkdienste. Mehr noch: Der europäische Gesetzgeber macht im o.g. Erwägungsgrund 4 sehr deutlich, dass alle Funkdienste in gleicher Weise gegen elektromagnetische Störungen geschützt werden sollten. Es ist also nicht erklärbar, warum die Bundesrepublik Deutschland bei dieser Verordnungsermächtigung nur besonders öffentliche Telekommunikationsnetze (zu denen auch der Rundfunkdienst zählt) und Sicherheitsfunkdienste schützt.

Nach unserer Auffassung gilt nach EMV-Richtlinie eine Gleichberechtigung aller Funkdienste, die darüber hinaus auch durch das internationale

Text im Regierungsentwurf

Kommentar

(5) *Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie zum Schutz von Sende- und Empfangsanlagen zu treffen, die in definierten Frequenzspektren zu Sicherheitszwecken betrieben werden .*

Regelwerk Radio-Regulations gedeckt ist. Lediglich bei der Dringlichkeit der Störungsbearbeitung gibt die VO-Funk eine Reihenfolge vor. So heißt es etwa in Artikel 25, der für alle Mitgliedsstaaten der Internationalen Fernmeldeunion verbindlich ist (vergleiche Artikel 4 Nr. 3 der ITU-Konstitution und Konvention, die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und ratifiziert wurde):

„25.8 § 5 1) All pertinent Articles and provisions of the Constitution, the Convention and of these Regulations shall apply to amateur stations. (WRC 03)“

Wir schlagen daher vor, das elektromagnetische Spektrum für die gemäß Vollzugsordnung für den Funkdienst betriebenen Funkgeräte über eine besondere Rechtsverordnung zu schützen, z. B. durch Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 27 Abs. 5 EMVG:

Vorschlag:

(5) **Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zum Schutz von Sende- und Empfangsanlagen zu treffen, die**

- 1. in definierten Frequenzspektren zu Sicherheitszwecken betrieben werden und**
- 2. zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen, zum Rundfunkempfang oder zum Amateurfunkdienst gehören.**

§ 30 Zwangsgeld

§ 30 Zwangsgeld

Zur Durchsetzung der Anordnungen nach § 23, § 24, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 2, § 29 und der Anordnungen aufgrund der Verordnung nach § 27 Abs. 5 kann die Bundesnetzagentur ein Zwangsgeld bis zu fünfhunderttausend Euro festsetzen und vollstrecken.

Indem § 27 Abs. 3 nicht berücksichtigt wird, ist der Bundesnetzagentur selbst für die gemäß internationalen Verträgen betriebenen Funkdienste keinerlei Handhabe gegeben, den (international garantierten) Funkschutz ebenfalls durchzusetzen. Dies widerspricht Artikel 4 der Richtlinie, die alle erforderlichen Maßnahmen fordert.

Text im Regierungsentwurf

Kommentar

Zur Durchsetzung der Anordnungen nach § 23, § 24, § 27 Absatz 1 und 2, § 28 Absatz 2, § 29 und der Anordnungen aufgrund der Verordnung nach § 27 Abs. 5 kann die Bundesnetzagentur ein Zwangsgeld bis zu fünfhunderttausend Euro festsetzen und vollstrecken.

B. Besonderer Teil
Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)
Zu § 4 (Grundlegende Anforderungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 6 in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 2014/30/EU um. Die Vorschrift legt die von Betriebsmitteln zu erfüllenden grundlegenden Anforderungen zur Sicherstellung ihres elektromagnetisch verträglichen Betriebes fest.

Die elektromagnetische Verträglichkeit erfordert sowohl die Begrenzung der von Betriebsmitteln ausgehenden elektromagnetischen Felder als auch eine hinreichende Unempfindlichkeit gegenüber elektromagnetischen Feldern und Einstrahlungen, die von anderen Betriebsmitteln und auch von Frequenznutzungen ausgehen. Da eine elektromagnetische Unverträglichkeit zwischen zwei Betriebsmitteln sowohl durch eine Verminderung der von ihnen ausgehenden Felder und Abstrahlungen als auch durch eine Erhöhung der Störfestigkeit erreicht werden kann und beide Wege für den Hersteller des betroffenen Betriebsmittels mit Kosten verbunden sind, ist ein Ausgleich zwischen den Interessen der Hersteller und Nutzer der jeweiligen Betriebsmittel erforderlich. Dieser Ausgleich kann unter anderem in der Normung gefunden werden.

In Nummer 1 wurde der bisherige Begriff Niveau durch den in der Richtlinie genannten Begriff Pegel ersetzt. Inhaltlich ist damit jedoch keine Änderung verbunden. Mit Pegel ist in diesem Zusammenhang kein bestimmter technischer Wert gemeint, sondern wie bisher ein Niveau.

Artikel 4 der EMV-Richtlinie:

„Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Betriebsmittel nur auf dem Markt bereitgestellt und/oder in Betrieb genommen werden können, wenn sie [...] dieser Richtlinie entsprechen.“

Vorschlag:

Zur Durchsetzung der Anordnungen nach § 23, § 24, § 27 Abs. 1, 2 **und 3**, § 28 Abs. 2, § 29 und der Anordnungen aufgrund der Verordnung nach § 27 Abs. 5 kann die Bundesnetzagentur ein Zwangsgeld bis zu fünfhunderttausend Euro festsetzen und vollstrecken.

B. Besonderer Teil
Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)
Zu § 4 (Grundlegende Anforderungen)

Bei § 4 wurde bereits erläutert, dass der „zu erwartende Pegel elektromagnetischer Störungen“ die Summe aller elektromagnetischen Störungen ist, die an einem bestimmten Ort festgestellt werden kann und in ITU-R P.372-12 quantifiziert wird.

Der Pegel der „zu erwartenden elektromagnetischen Störungen“ bestimmt somit, ob die Störfestigkeit eines Betriebsmittels angemessen ist oder ob die abgestrahlten Felder elektromagnetischer Störungen abzusenken sind. Deshalb ist der unter „zu § 4“ geforderte Ausgleich zwischen den Interessen der Hersteller und der Nutzer der jeweiligen Betriebsmittel nur unter Anwendung der ITU-R P.372-12 mit ihren für die Normung wichtigen Referenzpegeln korrekt nach den Vorgaben der grundlegenden Anforderungen möglich.

Auch kann eine normgemäße Störspannungsmessung allein somit keinesfalls Grundlage einer Überprüfung sein, ob eine harmonisierte Norm, bei deren Einhaltung nach § 16 eine Konformitätsvermutung gilt, mangelhaft ist, wenn nicht der Referenzpegel der Feldstärke der nach den grundlegenden Anforderungen zu erwartenden elektromagnetischen Störung gemäß ITU-R P.372-12 bekannt ist.

Die Bedeutung der ITU-R P.372-12 für die Referenzpegel der zu erwartenden elektromagnetischen Störungen wird bei der Berechnung der Mindestnutzfeldstärke von

Text im Regierungsentwurf

Kommentar

Die elektromagnetische Verträglichkeit erfordert sowohl die Begrenzung der von Betriebsmitteln ausgehenden elektromagnetischen Felder als auch eine hinreichende Unempfindlichkeit gegenüber elektromagnetischen Feldern und Einstrahlungen, die von anderen Betriebsmitteln und auch von Frequenznutzungen ausgehen. Da eine elektromagnetische Unverträglichkeit zwischen zwei Betriebsmitteln sowohl durch eine Verminderung der von ihnen ausgehenden Felder und Abstrahlungen als auch durch eine Erhöhung der Störfestigkeit erreicht werden kann und beide Wege für den Hersteller des betroffenen Betriebsmittels mit Kosten verbunden sind, ist ein Ausgleich zwischen den Interessen der Hersteller und Nutzer der jeweiligen Betriebsmittel erforderlich. Dieser Ausgleich kann unter anderem in der Normung gefunden werden.

Rundfunksendern besonders deutlich. Denn erst unter Addition des darüber von elektromagnetischen Störungen freizuhaltenden HF-Schutzabstandes ergibt sich die Mindestnutzfeldstärke für den störungsfreien Rundfunkempfang.

Vergl. VO-Funk: "1.170 protection ratio (R.F.): The minimum value of the wanted-to-unwanted signal ratio, usually expressed in decibels, at the receiver input, determined under specified conditions such that a specified reception quality of the wanted signal is achieved at the receiver output.)"

Vorschlag:

Der dritte Absatz zum Begründungstext „zu § 4“ ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

„In den grundlegenden Anforderungen sind die notwendigen Elemente zum Schutz des öffentlichen Interesses und Allgemeinwohls festgelegt. Sie sind aus dem Originaltext der Richtlinie unverändert übernommen.“

Der in § 4 Abs.1 Ziff. 1 verwendete Begriff „Pegel, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb nicht mehr möglich ist“ ist in der Gesetzesbegründung unter „zu § 4“ irreführend verwendet, indem dabei die physikalischen Gegebenheiten der Begriffsbestimmung der „zu erwartenden elektromagnetischen Störungen“ nicht berücksichtigt werden.

Die unter „zu § 4“ versuchte Erläuterung des Begriffs Pegel trifft nicht den physikalisch zutreffenden Sachverhalt. Dort heißt es:

„In Nummer 1 wurde der bisherige Begriff Niveau durch den in der Richtlinie genannten Begriff Pegel ersetzt. Inhaltlich ist damit jedoch keine Änderung

Text im Regierungsentwurf

Kommentar

In Nummer 1 wurde der bisherige Begriff Niveau durch den in der Richtlinie genannten Begriff Pegel ersetzt. Inhaltlich ist damit jedoch keine Änderung verbunden. Mit Pegel ist in diesem Zusammenhang kein bestimmter technischer Wert gemeint, sondern wie bisher ein Niveau.

verbunden. Mit Pegel ist in diesem Zusammenhang kein bestimmter technischer Wert gemeint, sondern wie bisher ein Niveau.“

Vorschlag:

Textabschnitt durch den folgenden ersetzen:

„Pegel (Signalpegel) ist eine logarithmische Größe, die durch das logarithmierte Verhältnis einer Feldgröße oder einer Leistungsgröße zu einem Bezugswert definiert ist, der die gleiche Dimension wie die Zählergröße hat. Zur näheren Bezeichnung des Pegels wird die Zählergröße herangezogen. Der Begriff Pegel entspricht somit einer eindeutig messbaren Hochfrequenzgröße, die durch das Wort Niveau nicht gegeben wäre.“

Fazit

Nach Auffassung des RTA kann der Regierungsentwurf den Funkschutz in der BRD nicht für alle Funkdienste (die erstens international anerkannt sind und zweitens im Erwägungsgrund 4 der Richtlinie explizit genannt sind) sicherstellen und muss hier nachgebessert werden.

Durch den erheblichen Mangel der Befugnisse der Bundesnetzagentur wird der Funkschutz in Deutschland derart vernachlässigt, dass sogar internationale Verträge verletzt sind.

Dieses Gesetz bedeutet letztlich für alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland den Verlust des ungestörten internationalen Radioempfangs und damit den Verlust der Informationsfreiheit unmittelbar von den Quellen.